



Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren

Stand: Juli 2019

A. KURZBESCHREIBUNG

Was machen wir?

- Beratung und Unterstützung für ArbeitgeberInnen, ArbeitnehmerInnen, Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und Arbeitsplatzgestaltung sowie deren Unterstützung zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten

Wofür stehen wir?

- Für hohe Qualität in der Beratung zur Erreichung sicherer Arbeit, und Einhaltung der umfassenden gesetzlichen Bestimmungen sowie für die Verhinderung und das zeitgerechte Abwehren von körperlichen Schäden im Zuge eines oder mehrerer Arbeitsprozesse(s).

Wer sind wir?

- Fachleute mit einer umfassenden Ausbildung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes, die mittels Präventivmaßnahmen ein hohes Maß der Arbeitssicherheit nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleisten.

Wie machen wir das?

- Durch Kontrollen, Besichtigungen, Beratungen und Schulungen direkt vor Ort, am Schauplatz des Geschehens sowie durch Ermittlungen und Untersuchungen der Ursachen von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen sowie durch Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen.

Warum machen wir das?

- Die Arbeitswelt und die Rahmenbedingungen ändern sich ständig. Wir unterstützen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen sichere Arbeitsplätze zu schaffen und die Gesundheit von Menschen zu erhalten.

Was sind die gesetzlichen Aufgaben?

- Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz gibt den Rahmen und die Einsatzzeiten vor, wofür Sicherheitsfachkräfte bzw. sicherheitstechnische Zentren einzusetzen sind. Danach haben wir die ArbeitgeberInnen, die ArbeitnehmerInnen, die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Belegschaftsorgane auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Arbeitsgestaltung zu beraten und die ArbeitgeberInnen bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen.

- Arbeitgeber haben Sicherheitsfachkräfte und erforderlichenfalls weitere geeignete Fachleute hinzuzuziehen:
 - in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der Unfallverhütung,
 - bei der Planung von Arbeitsstätten,
 - bei der Beschaffung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
 - bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und bei der Einführung von Arbeitsstoffen,
 - bei der Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen,
 - in arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes,
 - bei der Organisation des Brandschutzes und von Maßnahmen zur Evakuierung,
 - bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren,
 - bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung,
 - bei der Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Betriebsanweisungen und
 - bei arbeitnehmerschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren, wie z.B. Arbeitsstättenbewilligungsverfahren

Wofür brauchen wir das?

- Die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit und Gesundheit von ArbeitnehmerInnen bis ins Alter liegt im Gesamtinteresse aller Beteiligten. Fallen Mitarbeiter aus, gibt es Krankenstände, Arbeitskräftemangel und Verlust an Wissen. Zudem erhöht sich die finanzielle Belastung des österreichischen Gesundheits- und Sozialsystems.

Wo machen wir das?

- Wir arbeiten an den jeweiligen Orten und Arbeitsstätten in der Arbeitswelt.

Weshalb gibt es uns?

- Die Aufgaben, die eine ArbeitgeberIn zu erfüllen hat, sind komplex. Der Bereich Arbeitnehmerschutz ist so umfassend, dass er nur mehr für spezialisierte Fachkräften überschaubar ist. Wir Sicherheitsfachkräfte geben dieses spezielle Wissen weiter und helfen bei der Umsetzung.

Was dürfen wir?

- Wir üben hauptsächlich Beratungstätigkeiten aufgrund der im ASchG geregelten Vorgaben aus bzw. unterstützen bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes. Wir sind keine Planer, z.B. von gewerberechtlichen Betriebsanlagen. Wir sind keine Prüfer von technischen Einrichtungen und Bescheiden.

Rechtsgrundlage:

[Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit \(ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG\) in der geltenden Fassung](#)

B. UMFANG DER BETREUUNG

Arbeitsstätten bis maximal 50 ArbeitnehmerInnen - BEGEHUNGEN

In Arbeitsstätten mit maximal 50 ArbeitnehmerInnen müssen Begehungen durch Sicherheitsfachkraft und ArbeitsmedizinerIn erfolgen.

- mindestens alle zwei Jahre - bei 1 bis 10 ArbeitnehmerInnen
- mindestens alle drei Jahre - bei 1 bis 10 ArbeitnehmerInnen in Büroräumlichkeiten sowie auf Arbeitsplätzen mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen
- mindestens 1 mal im Jahr - bei 11 bis 50 ArbeitnehmerInnen
- und zusätzlich nach Erfordernis, z.B. bei neuen Arbeitsverfahren, Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen, etc. oder auch wenn Lehrlinge oder Behinderte beschäftigt werden

Arbeitsstätten mit mehr als 50 ArbeitnehmerInnen - PRÄVENTIONSZEIT

In Arbeitsstätten mit mehr als 50 ArbeitnehmerInnen muss pro Jahr zumindest eine bestimmte Präventionszeit erbracht werden.

- mind. 40 % der Präventionszeit:
Betreuung durch die Sicherheitsfachkraft
- mind. 35 % der Präventionszeit:
Betreuung durch den/die ArbeitsmedizinerIn
- bis zu 25 % der Präventionszeit:
Betreuung je nach konkreten betrieblichen Erfordernissen durch Sicherheitsfachkraft und/oder ArbeitsmedizinerIn oder durch sonstige ExpertInnen (z.B. ArbeitspsychologInnen, ChemikerInnen, ToxikologInnen, ErgonomInnen, etc.)

Die Präventionszeit kann auf mehrere Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen aufgeteilt werden, sofern dies aus organisatorischen oder fachlichen Gründen notwendig ist.

Arbeitsstätten mit mehr als 50 ArbeitnehmerInnen - PRÄVENTIONSZEIT UND GEFAHRENKLASSEN

Für die Einstufung in die Gefahrenklassen ist eine genaue Prüfung der jeweiligen Belastungs- bzw. Gefährdungssituation an den einzelnen Arbeitsplätzen unerlässlich. Dabei sind vor allem auch die Ergebnisse der Evaluierung zu berücksichtigen.

In Arbeitsstätten mit mehr als 50 ArbeitnehmerInnen beträgt die jährliche Präventionszeit mindestens

- 1,2 Stunden für jede/n ArbeitnehmerIn in der Gefahrenklasse I das sind Büroarbeitsplätze oder Arbeitsplätze mit vergleichbar geringen Gefährdungen und Belastungen, wie z.B. Bankschalter, Hotelrezeption, Unternehmensberatung, Informationstechnologie, OrdinationsassistentInnen mit überwiegend organisatorischen Aufgaben.
Arbeiten im Einzelhandel können nur dann in Gefahrenklasse I eingestuft werden, wenn keine oder nur geringe manuelle Lasthandhabung erforderlich ist und überwiegend Aufgaben zu erledigen sind, die mit administrativen Aufgaben vergleichbar sind. Nicht in Gefahrenklasse I fallen daher z.B. Kassenarbeitsplätze in Selbstbedienungsläden, Arbeitsplätze an

Feinkosttheken oder Arbeitsplätze, an denen schwere Lasten händisch bewegt werden müssen.

- 1,5 Stunden für jede/n ArbeitnehmerIn in der Gefahrenklasse II das sind alle sonstigen Arbeitsplätze
- plus 0,5 Stunden zusätzlich für jede/n ArbeitnehmerIn in der Gefahrenklasse III das sind ArbeitnehmerInnen, die mindesten 50 x im Jahr Nachtarbeit (6 Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr) leisten
- Teilzeitkräfte sind bei der Ermittlung der Präventionszeit aliquot einzurechnen.
- Teile von Stunden unter 0,5 werden auf ganze Stunden abgerundet und ab 0,5 auf ganze Stunden aufgerundet.
- Die Präventionszeit ist unter Berücksichtigung betrieblicher Verhältnisse auf das Kalenderjahr aufzuteilen. Jeder Teil muss mindestens zwei Stunden betragen.
- Wenn sich die Beschäftigtenzahl um mehr als 5 % erhöht, muss die Präventionszeit für das laufende Kalenderjahr neu berechnet werden.

Rechtsgrundlage:

[Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit \(ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG\) in der geltenden Fassung](#)